

Meldung von Kassensystemen an die Finanzverwaltung

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in diesem Jahr 2025 wird eine weitere steuerliche Verpflichtung für Unternehmen verbindlich umgesetzt: die bereits zum 01.01.2020 eingeführte, jedoch bislang ausgesetzte Kassenmeldepflicht tritt endgültig in Kraft. Näheres dazu können Sie dem beiliegenden Merkblatt entnehmen.

Die Meldepflicht umfasst nicht nur die erstmalige Registrierung des Kassensystems bis 31.07.2025, sondern auch sämtliche Änderungen wie z. B. Inbetriebnahme einer neuen Kasse, Stilllegung oder Austausch eines Kassensystems, Änderung des Einsatzortes. Bitte beachten Sie, dass Änderungen innerhalb eines Monats zu melden sind. Da uns entsprechende Informationen häufig erst im Rahmen der laufenden Buchhaltung vorliegen, kann es in Einzelfällen zu verpassten Meldefristen kommen.

Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, die Meldung selbst z.B. über Elster vorzunehmen. Dafür stellen wir Ihnen eine Ausfüllhilfe sowie ein Datenblatt zur Erfassung der erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Möchten Sie gerne uns mit der Erstellung der Meldungen beauftragen, bitten wir:

- um Unterzeichnung des beiliegenden Auftrags zur Meldung von Kassensystemen und
- um Vervollständigung des Datenblattes zu allen bei Ihnen befindlichen elektronischen Aufzeichnungssystemen. Bitte füllen Sie die Datei bei mehreren Kassen mehrfach aus. Hilfestellung zu den Daten und wo diese zu finden sind, bietet Ihnen die Ausfüllhilfe. Falls Sie weitere Hilfe bei der Zusammenstellung der Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Kassenaufsteller bzw. -lieferanten.

Senden Sie diese Unterlagen bitte bis zum 11.07.2025 an uns vollständig ausgefüllt zurück. Sollten Sie diesen Termin im Ausnahmefall nicht einhalten können, bitten wir um kurzfristige Kontaktaufnahme zur Vereinbarung eines späteren Termins. Bitte beachten Sie, dass wegen der nicht absehbaren Anzahl der von uns zu erstellenden Meldungen der vereinbarte Termin eine Ausschlussfrist darstellt. Bei dessen Nichteinhaltung können wir für eine fristgerechte Meldung nicht garantieren.

Für Änderungen im Kassensystem bitte wir Sie bei Beauftragung um Meldung innerhalb von 2 Wochen, damit auch hier eine fristgerechte Änderungsmeldung vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von

Hierhammer & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

- Anlagen:**
- Merkblatt im Anschluss
 - Datenblatt
 - Ausfüllhilfe
 - Auftragsformular

Merkblatt zur Meldung von elektronische Kassensystemen ab 2025

Die Kassenmeldepflicht wurde mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zum 01.01.2020 eingeführt. Grundlage hierfür sollte zunächst ein Formular sein. Mit der Gesetzesänderung im Wachstumschancengesetz aus März 2024 wurde aus den Formularen eine elektronische Meldepflicht.

Meldepflichtige Systeme

Unternehmen, die ein elektronisches Kassensystem mit Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nutzen, sind betroffen. Unter die Meldepflicht fallen damit klassische Registrier- und Cloudkassen aber auch Softwaresysteme, beispielsweise in Hotels und Arztpraxen, mit integriertem Kassenmodul. Seit 2024 gehören auch Taxameter und Wegstreckenzähler dazu.

Achtung: Neben der Anschaffung eines meldepflichtigen Systems sind auch Änderungen (z. B. Austausch der TSE) oder dessen endgültige Außerbetriebnahme anzumelden. Meldepflichtig sind neben allen angeschafften, auch (kurzzeitig) gemieteten und geleasteten Kassensysteme.

Zu meldende Daten je Betriebsstätte

1. Name des Steuerpflichtigen,
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Varianten zur Umsetzung der Kassenmeldung

Für die elektronische Übermittlung der zu meldenden Daten bestehen folgende Varianten:

1. Unternehmer nutzen für die Kassenmeldungen das ELSTER-Portal
2. Unternehmer wenden sich an ihren Kassenhersteller/-händler, teilweise übernehmen diese die Übermittlung der Daten an das Finanzamt in ihrem System.
3. Es wird ein Dritter (z. B. externer Dienstleister oder auch Steuerberater) beauftragt, dem alle für die Meldungen benötigten Daten und Informationen digital zur Verfügung gestellt werden.

Zeitraumen für die Erfüllung der Meldepflicht

Das Meldesystem beginnt am 01.01.2025. Bis zum 31. Juli 2025 müssen die Daten für alle vor dem 01.07.2025 angeschafften meldepflichtigen Systeme übermittelt werden. Für nach dem 30.06.2025 angeschaffte Aufzeichnungssysteme gilt jeweils die gesetzliche Frist von einem Monat nach Anschaffung. Änderungen der Verhältnisse oder die endgültige Außerbetriebnahme sind ebenfalls innerhalb eines Monats zu melden. Verstöße gegen die Meldepflicht werden sanktioniert.